

Die Kassenärztliche Vereinigung Hessen

- nachstehend „KV Hessen“ genannt -

und

die AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

der BKK Landesverband Süd

die IKK classic

die KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt

die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Krankenkasse

die Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER
- DAK-Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- Handelskrankenkasse (hkk)
- HEK - Hanseatische Krankenkasse

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek),  
vertreten durch die Leiterin der Landesvertretung Hessen

-nachfolgend „Krankenkassen“ genannt –

schließen folgende

## **Protokollnotiz**

**zur Arzneimittel-Vereinbarung nach § 84 SGB V für 2026**

1. Um die Verordnungssicherheit in Hessen aufrechtzuerhalten, stimmen die regionalen Vertragspartner nach ausführlicher Beratung in der gemeinsamen Arbeitsgruppe nach § 3 der Arzneimittel-Vereinbarung überein, dass die bundesweite Praxisbesonderheit des Wirkstoffs Abirateronacetat (kurz: Abirateron) auch nach Ablauf des Patentschutzes zum 12.10.2022 als hessische Praxisbesonderheit im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung (§ 106 ff. SGB V) fortgeführt wird.
2. Die Vertragspartner sind sich einig, die Thematik der „zu berücksichtigenden Praxisbesonderheiten im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung (§106b SGB V)“ in den Verhandlungen zu einer neuen Prüfvereinbarung erneut aufzugreifen.
3. Die KV Hessen wird für die Anerkennung der Praxisbesonderheit nach Ziffer 1 dieser Protokollnotiz folgende GOP in den hessenspezifischen Gebührenordnungspositionen aufnehmen:

98523	Abirateron (im Rahmen der Tumortherapie des Prostatakarzinoms)
-------	--

25. FEB. 2026

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den .....

  
 Kassenärztliche Vereinigung Hessen
 

  
 AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen
 

.....  
BKK Landesverband Süd

.....  
IKK classic

.....  
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

.....  
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt

.....  
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen


1. Um die Verordnungssicherheit in Hessen aufrechtzuerhalten, stimmen die regionalen Vertragspartner nach ausführlicher Beratung in der gemeinsamen Arbeitsgruppe nach § 3 der Arzneimittel-Vereinbarung überein, dass die bundesweite Praxisbesonderheit des Wirkstoffs Abirateronacetat (kurz: Abirateron) auch nach Ablauf des Patentschutzes zum 12.10.2022 als hessische Praxisbesonderheit im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung (§ 106 ff. SGB V) fortgeführt wird.
2. Die Vertragspartner sind sich einig, die Thematik der „zu berücksichtigenden Praxisbesonderheiten im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung (§106b SGB V)“ in den Verhandlungen zu einer neuen Prüfvereinbarung erneut aufzugreifen.
3. Die KV Hessen wird für die Anerkennung der Praxisbesonderheit nach Ziffer 1 dieser Protokollnotiz folgende GOP in den hessenspezifischen Gebührenordnungspositionen aufnehmen:

98523	Abirateron (im Rahmen der Tumorthherapie des Prostatakarzinoms)
-------	---

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den ... **25. FEB. 2026** .

  
  
 .....  
 Kassenärztliche Vereinigung Hessen

.....  
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

  
 .....  
 BKK Landesverband Süd

.....  
IKK classic

.....  
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

.....  
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt

.....  
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

1. Um die Verordnungssicherheit in Hessen aufrechtzuerhalten, stimmen die regionalen Vertragspartner nach ausführlicher Beratung in der gemeinsamen Arbeitsgruppe nach § 3 der Arzneimittel-Vereinbarung überein, dass die bundesweite Praxisbesonderheit des Wirkstoffs Abirateronacetat (kurz: Abirateron) auch nach Ablauf des Patentschutzes zum 12.10.2022 als hessische Praxisbesonderheit im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung (§ 106 ff. SGB V) fortgeführt wird.
2. Die Vertragspartner sind sich einig, die Thematik der „zu berücksichtigenden Praxisbesonderheiten im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung (§106b SGB V)“ in den Verhandlungen zu einer neuen Prüfvereinbarung erneut aufzugreifen.
3. Die KV Hessen wird für die Anerkennung der Praxisbesonderheit nach Ziffer 1 dieser Protokollnotiz folgende GOP in den hessenspezifischen Gebührenordnungspositionen aufnehmen:

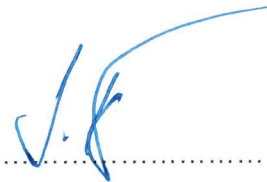
98523	Abirateron (im Rahmen der Tumorthherapie des Prostatakarzinoms)
-------	---

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den **25. FEB. 2026**....

  
  
 .....  
 Kassenzärztliche Vereinigung Hessen

.....  
 AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

.....  
 BKK Landesverband Süd

  
 .....  
 IKK classic

.....  
 SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

.....  
 KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt

.....  
 Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
 Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

1. Um die Verordnungssicherheit in Hessen aufrechtzuerhalten, stimmen die regionalen Vertragspartner nach ausführlicher Beratung in der gemeinsamen Arbeitsgruppe nach § 3 der Arzneimittel-Vereinbarung überein, dass die bundesweite Praxisbesonderheit des Wirkstoffs Abirateronacetat (kurz: Abirateron) auch nach Ablauf des Patentschutzes zum 12.10.2022 als hessische Praxisbesonderheit im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung (§ 106 ff. SGB V) fortgeführt wird.
2. Die Vertragspartner sind sich einig, die Thematik der „zu berücksichtigenden Praxisbesonderheiten im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung (§106b SGB V)“ in den Verhandlungen zu einer neuen Prüfvereinbarung erneut aufzugreifen.
3. Die KV Hessen wird für die Anerkennung der Praxisbesonderheit nach Ziffer 1 dieser Protokollnotiz folgende GOP in den hessenspezifischen Gebührenordnungspositionen aufnehmen:

98523	Abirateron (im Rahmen der Tumorthherapie des Prostatakarzinoms)
-------	---

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den **25. FEB. 2026**

  
 Kassenärztliche Vereinigung Hessen
 

.....  
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

.....  
BKK Landesverband Süd

.....  
IKK classic

  
 .....  
 SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

.....  
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt

.....  
Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

1. Um die Verordnungssicherheit in Hessen aufrechtzuerhalten, stimmen die regionalen Vertragspartner nach ausführlicher Beratung in der gemeinsamen Arbeitsgruppe nach § 3 der Arzneimittel-Vereinbarung überein, dass die bundesweite Praxisbesonderheit des Wirkstoffs Abirateronacetat (kurz: Abirateron) auch nach Ablauf des Patentschutzes zum 12.10.2022 als hessische Praxisbesonderheit im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung (§ 106 ff. SGB V) fortgeführt wird.
2. Die Vertragspartner sind sich einig, die Thematik der „zu berücksichtigenden Praxisbesonderheiten im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung (§106b SGB V)“ in den Verhandlungen zu einer neuen Prüfvereinbarung erneut aufzugreifen.
3. Die KV Hessen wird für die Anerkennung der Praxisbesonderheit nach Ziffer 1 dieser Protokollnotiz folgende GOP in den hessenspezifischen Gebührenordnungspositionen aufnehmen:

98523	Abirateron (im Rahmen der Tumorthherapie des Prostatakarzinoms)
-------	---

25. FEB. 2026

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den .....

.....  
  
 Kassenärztliche Vereinigung Hessen  


.....  
 AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

.....  
 BKK Landesverband Süd

.....  
 IKK classic

.....  
 SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

.....  
  
 KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt  


.....  
 Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
 Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen

1. Um die Verordnungssicherheit in Hessen aufrechtzuerhalten, stimmen die regionalen Vertragspartner nach ausführlicher Beratung in der gemeinsamen Arbeitsgruppe nach § 3 der Arzneimittel-Vereinbarung überein, dass die bundesweite Praxisbesonderheit des Wirkstoffs Abirateronacetat (kurz: Abirateron) auch nach Ablauf des Patentschutzes zum 12.10.2022 als hessische Praxisbesonderheit im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung (§ 106 ff. SGB V) fortgeführt wird.
2. Die Vertragspartner sind sich einig, die Thematik der „zu berücksichtigenden Praxisbesonderheiten im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsprüfung (§106b SGB V)“ in den Verhandlungen zu einer neuen Prüfvereinbarung erneut aufzugreifen.
3. Die KV Hessen wird für die Anerkennung der Praxisbesonderheit nach Ziffer 1 dieser Protokollnotiz folgende GOP in den hessenspezifischen Gebührenordnungspositionen aufnehmen:

98523	Abirateron (im Rahmen der Tumorthherapie des Prostatakarzinoms)
-------	---

25. FEB. 2026

Bad Homburg, Dresden, Frankfurt am Main, Kassel, den .....

  
 .....  
 Kassenärztliche Vereinigung Hessen
 

.....  
AOK – Die Gesundheitskasse in Hessen

.....  
BKK Landesverband Süd

.....  
IKK classic

.....  
SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

.....  
KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Frankfurt

  
 .....  
 Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)  
 Die Leiterin der vdek-Landesvertretung Hessen